

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree
(Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]); des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl.I/96, Nr. 3, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am ...2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebus (nachfolgend „Stadt“ genannt) und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt abgeschlossen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

§ 2
Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage gegenüber den Gebührenpflichtigen i.S.d. § 4 dieser Satzung Abwassergebühren in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr (Entsorgungsgebühr).
- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem

Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt gegenüber den Gebührenpflichtigen i.S.d. § 4 dieser Satzung Abwassergebühren in Form einer Mengengebühr (Entsorgungsgebühr).

- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage bzw. in die öffentliche dezentrale Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden.
- (4) Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler. Der Antrag auf Absetzung und auf Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen an die Stadt oder den beauftragten Dritten, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zu richten. Der Unterzähler wird von der Stadt durch den Beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt einen Kostenersatz nach Maßgabe einer Kostenersatzsatzung. Die Absetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden.
Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers in der bereits bestehenden Installation bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Gebührenpflichtige muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.
In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden 3 Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m³).
- (8) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage erhoben. Diese bemisst sich nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler für den Frischwasserbezug.
- (9) Abweichend von § 2 Abs. 3 und Abs. 4 wird die Entsorgungsgebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und von

abflusslosen Sammelgruben auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken sowie von Inhalten aus Kleinkläranlagen nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhalts berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges (Messgenauigkeit 0,5 cbm). Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt bei Bedarf, ist jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durchführen zu lassen.

- (10) Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt bei Bedarf, ist jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durchführen zu lassen. Das gilt auch für Kleinkläranlagen auf Wohngrundstücken.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **4,15 €/m³**.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Monat
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro
Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat
QN 15	Q3 24	36,66 Euro

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2019

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben **10,03 Euro/m³**
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen **15,41 Euro/m³**
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, **11,91 Euro/m³**
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, **23,46 Euro/m³**.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **4,76 €** je Absaugvorgang berechnet.

- (4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebz für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt **77,35 Euro** pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
- a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
 - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig.
Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser entsteht sobald das Grundstück an die zentrale betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (2) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) entsteht bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser mit der Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage.
- (3) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 - das Kalenderjahr.
- (2) Für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken sowie von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld mit jeder Abfuhr.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (5) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.
- (6) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebührenbescheide werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, als beauftragter Dritter, im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt auf deren Weisung ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch den beauftragten Dritten, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für die Stadt im Rahmen eines Inkassogeschäftes. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt.

Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig. Mit der ersten Vorauszahlung wird die endgültige Abwassergebühr des Vorjahres verrechnet.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2 und 8 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebus,2018

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus